



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- FESTSETZUNGEN**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
 - BAUGRENZE
 - TIEFE DES MINDESTBAUABSTANDES ZUR KREISSTRASSE (FAHR-
RAND)
 - GRÜNSTREIFEN MIT PFLANZGEBOT GEM. ZIFF. 7
DER WEITEREN FESTSETZUNGEN
 - ZWINGEND 1 VOLLGESCHOSS MIT SATTELDACH 18-30°
TRAUFHÖHE BIS 6.00m ÜBER GELÄNDE.
 - GEBÄUDEFIRSTRICHTUNG
 - WEG-VERKEHRSFLÄCHE
 - FREIZUHALTENDES SICHTFELD VON 10/150 m
(KEINERLEI ANLAGEN MIT HÖHEN ÜBER 0.80m ÜBER FAHRBAHN-OK.)

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DIE GRÜNLÄCHE IST GEMÄSS §10 DER BAUNVO ALS SONDERGEBIET-SO-
DAS DER ERHOLUNG DIENST, FESTGESETZT.
2. ENTSPRECHENDE ANLAGEN FÜR EINE REITSPORTANLAGE SIND ZULÄSSIG.
3. DIE MINDESTGRÖSSE DES GRUNDSTÜCKES IST DURCH DIE GELTUNGS-
BEREICHSGRENZE GEGEBEN.
4. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. §17 DER BAUNVO DARF
HÖCHSTENS GRZ 0.20 BZW. GFZ 0.5 BETRAGEN.
5. EINFRIEDUNG: EINZUPFLANZENDER MASCHENDRAHTZAUN MIT METALL-
ROHRPFÖSTEN BIS 1.50m HÖHE.
6. DIE GEPLANTE REITSPORTANLAGE MUSS, WIE DER BEREITS BESTEHENDE
HOLZVERKLEIDETE TEIL, IN UNAUFFALLIGER FORM ERSTELLT WERDEN,
D.H. DIE DACHFLÄCHEN SIND IN DUNKLER FORM, WIE IN DER LANDSCHAFTS-
SCHUTZVERORDNUNG VORGESCHRIEBEN, AUSZUFÜHREN.
DIE FASSADEN MÜSSEN ENTWEDER WIE DAS BESTEHENDE GEBÄUDE AUS
HOLZ ERSTELLT ODER MIT HOLZ VERKLEIDET WERDEN. EVENTUELLER
AUSSENPUTZ MUSS EBENFALLS IN DUNKLER FARBE (DUNKLE BRAUN-
TÖNE O.Ä.) GEHALTEN WERDEN. ALS FASSADENBAUSTOFFE KÖNNTEN AUCH
SANDSTEIN ODER ZIEGEL IN FRAGE KOMMEN
(GEMÄSS LANDRATSAMT V. 16.10.79 - ZIFF. 2 a + b).
7. PFLANZGEBOT: BEI DER BEPFLANZUNG SIND WAHLWEISE FOLGENDE
HEIMISCHEN BÄUME UND STRÄUCHER ZU VERWENDEN:
BÄUME: OBSTBAUM, NUSSBAUM, SPITZ-, BERG-U. FELDAHORN, SANDBIRKE,
ROT-U. HAINBUCH, VOGELKIRSCH, TRAUBEN-U. STIELEICHE, SOMMER-U.
WINTERLINDE, BERG-U. FELDULME, WILDAPFEL U.-BIRNE, EBERESCHE.
STRÄUCHER: HARTRIEGEL, HASEL, WEISSDORN, LIGUSTER, HECKENKIRSCH,
KREUZ-U. SCHLEHDORN, FAULBAUM, SALWEIDE, HOLUNDER, BROM-U.
HIMBEERE, HUNDS-U. KRIECHROSE, WOLL. SCHNEEBALL, FELSENMIPEL.
ES SOLLEN KEINE NADELGEHÖLZE VERWENDET WERDEN
(GEMÄSS LANDRATSAMT V. 16.10.79 - ZIFF. 2 c + d).

HINWEISE

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 9710 FLURSTÜCKSNUMMERN
- VORHANDENE STALL- UND NEBENGEBAUDE

WEITERE HINWEISE

1. ABFLUSSBEHINDERNDE EINBAUTEN IM ABFLUSSBEREICH DES AMOR-
BACHES SIND UNZULÄSSIG.
EINFRIEDUNGEN MÜSSEN IN EINEM ABSTAND VON MIND. 5.00m VOM
AMORBACH-UFER ERRICHTET WERDEN.
DAS GEFÖRDERTE BRUNNENWASSER DARF NICHT ALS TRINKWASSER
GENUTZT WERDEN. NÜTZUNGEN, DIE TRINKWASSER ERFORDERN,
SIND NICHT ZULÄSSIG.
ABWÄSSER SIND IN DIE GESCHLOSSENE, ABFLUSSLOSE GRUBE
EINZULEITEN. BEI EINER EVTL. VERGRÖßERUNG DER STALLUNGEN
BZW. DER TIERHALTUNG IST AUCH DIE GRUBE ENTSPRECHEND ZU
VERGRÖßERN. DER INHALT IST AUSSCHLIESSLICH DER LANDWIRT-
SCHAFTLICHEN NUTZUNG ZUZUFÜHREN
(GEMÄSS WASSERWIRTSCHAFTSAMT V. 04.10.79 - ZIFF. 3.1, 3.2 + 3.3).
2. BERBERITZEN - U. PFAFFENHÜTCHEN - PFLANZEN SIND ZU UNTERSAGEN,
DA DIESE ZWISCHENWIRTE FÜR PILZERKRANKUNGEN (SCHWARZROST)
UND TIERISCHE SCHÄDLICHE (BLATTLÄUSE) SIND
(GEMÄSS AMT F. LANDW. V. 02.08.79).

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 30. Juli 1981
ORTSÜBLICH ÖFFENTLICH BEKANNTGEGEBEN.
MIT DER BEKANNTMACHUNG IST DAMIT DER BEBAUUNGSPLAN
GEM. § 12 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG WIRD DER GENE-
MIGTE BEB. PLAN MIT DER BEGRÜNDUNG BEI DER GEMEINDEVER-
WALTUNG WÄHREND DER ALLGEMEINEN DIENSTSTUNDEN ZU JE-
DERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN. AUF VERLANGEN WIRD
ÜBER DESSEN INHALT AUSKUNFT GEGEBEN.

8. VORHANDENE BÄUME UND STRÄUCHER SIND ZU VERWENDEN.
DIE BAUM- UND STRÄUCHERPFLANZUNG IST UNTER EINHALTUNG
DER IM AGBG GEFORDERTEN GRENZABSTÄNDE AUSZUFÜHREN,
DAMIT DIE AUSÜBUNG DER LANDWIRTSCHAFT AUF DEN ANGREN-
ZENDEN GRUNDSTÜCKEN NICHT BEHINDERT WIRD
(GEMÄSS LANDRATSAMT V. 16.10.79 - ZIFF. 2 e + f).

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜN-
DUNG GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG VOM 27.4.81 BIS 27.5.81
IN MÖMLINGEN - RATHAUS - ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

DIE GEMEINDE MÖMLINGEN HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDE-
RATES VOM 15.6.1981 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10
BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DIE REGIERUNG (DAS LANDRATSAMT
Miltenberg) HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT ENT-
SCHLIESSUNG (BESCHIED) VOM 15.07.1981 NR. 42-60-1622
GEM. § 11 BBAUG (IN VERBINDUNG MIT DER DELVBBAUG/STBAUGF
R.D.F. VOM 04.07.78 (GVBL. S. 432) GENEHMIGT.

MÖMLINGEN, DEN 9.7.1981

2. (BÜRGERMEISTER)

MÖMLINGEN, DEN 9.7.1981

2. (BÜRGERMEISTER)

MÖMLINGEN, DEN 15.07.81

(GENEHMIGUNGSBEHÖRDE)

MÖMLINGEN, DEN 3. Aug. 1981

(BÜRGERMEISTER)

ARCHITEKTUR- UND INGENIEURBÜRO
ARCHITEKT W. GOLDHAMMER
DIPL. ING. ANTON SCHMITT
ASCHAFFENBURG - ERBSENGASSE 9 - TEL. 21074

PROJEKT GEMEINDE MÖMLINGEN LANDKREIS MILTENBERG BEBAUUNGSPLAN "REITSPORTANLAGE HASENBERG"		NR.
MASSTAB 1:1000		GEAND. 13.12.79
GEZ. 	GES. 	DATUM 06.09.1978